

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

Bd. 8, 1832, S. I - IV

*[Verlagsanzeigen]*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

# Literarische Nachrichten.

---

Das  
**Princip der Erbllichkeit**  
und die  
französische und englische Pairie;  
ein Beitrag zur Geschichte.

Berlin und Stettin, im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung.

gr. 8. geheftet. Preis 22½ Sgr.

In einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo man das Historische zu sehr außer Acht läßt, um der Theorie nachzujagen, kann eine Schrift, wie diese, dem gebildeten Publikum nur willkommen seyn. Der Verfasser, der lange in England und in Frankreich Gelegenheit gehabt hat, über die wichtige Frage der Freiheit nachzudenken, und sich eine gründliche Kenntniß der älteren Gesetzgebung beider Länder zu erwerben, hat mit wenigen Worten andeuten wollen, wie in England der Adel und die Freiheit sich erhielten, wie in Frankreich sie verloren gingen. Was er von der langsamen Auflösung der französischen Monarchie sagt, worin er die erste Ursache der Revolution von 1789 erblickt, verdient um so mehr Beachtung, als diese Revolution noch immer als das Werk der Demagogen und der Revolutionaire geschildert wird, die gewiß ihren Zweck niemals erreicht haben würden, hätte nicht der Staat durch den Verlust seiner Stände und seiner Körperschaften die wahre monarchische Grundlage eingebüßt. Die Tendenz dieser Schrift ist eine erhaltende. Der Verfasser, ein Freund der Freiheit, eifert, gewiß mit Recht, gegen das aus Frankreich herüber gekommene Princip der Gleichheit der Stände, als mit

der wahren Freiheit ganz unvereinbar, deren Basis er allein in Korporationen findet, und warnt gegen die unbedingte Annahme fremder Formen, die mit unseren Verhältnissen, unseren Sitten und unserer Geschichte sich durchaus nicht vertragen, uns aber um unsere ganze Zukunft bringen werden. Was er von Frankreich sagt, von seinem jetzigen Zustande, von seiner Gesetzgebung und von den muthmaßlichen Folgen seiner jüngsten Revolution, verdient berücksichtigt zu werden; es sind allerdings andere Ansichten als die gangbaren der Zeit; wenn man indeß erwägt, daß das Meiste bis jetzt darüber Erschienene von Schriftstellern herührt, die Frankreich wohl nur aus ihrem Zimmer und nach der Theorie beurtheilen, die gegenwärtige Schrift aber von einem Manne ist, der Zeuge war von dem Volksleben in Frankreich, und an Ort und Stelle den Lauf der Begebenheiten verfolgen konnte, wodurch allein eine richtige Beurtheilung möglich ist: so dürfte wohl seine Ansicht viel für sich haben, welche übrigens durch Thatsachen, wie wir sie kürzlich wahrnahmen, vollständig gerechtfertigt wird. Es gehört vielleicht einiger Muth dazu, die hohlen Theorien, die man heute auf den Staat anwenden will, durch andere Lehren zu bekämpfen, die schon verdammt sind, bevor man sie ausspricht. Indesß, wie der Verfasser sehr richtig bemerkt, giebt es für Nationen und Staaten nur eine Norm und Regel, die Geschichte, welche die große Erfahrung der Völker ist. Nur sie kann und darf zu Rathe gezogen werden, und Alles in dieser Schrift enthaltene ist rein historisch. Wenn übrigens der Verfasser die Rechte des Adels, das heißt eines wirklichen Adels, vertheidigt: so glauben wir versichern zu können, daß, indem er so handelt, er keine persönliche Sache übernimmt, da er nicht zum Adel sich zählt. Nur durch die Aufrechterhaltung Aller Rechte im Staate, glaubt er, ist jedes einzelne Recht zu sichern, und das Princip einer demokratischen Gleichheit scheint ihm für den Bürgerstand eben so nachtheilig als für die Aristokratie, indem, wie die Geschichte lehrt, aufgelöste Staaten nur despotisch regiert werden können.

---

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Shakspeare's dramatische Werke,

übersetzt von

P h. K a u f m a n n.

Zweiter Theil.

(Othello und Cymbeline enthaltend.)

24 Bogen in 8. Subscriptionspreis bis Ende d. J. gültig, für die Ausgabe auf engl. Druckpapier 1 Rthlr. und für die Ausgabe auf Velinpapier 1½ Rthlr. (Der spätere Ladenpreis wird ein Drittel höher seyn.)

Ueber den Werth dieser Uebersetzung hat schon beim Erscheinen des ersten Bandes nicht nur die öffentliche Stimme, sondern auch das günstige Urtheil der ersten Kenner (wir nennen nur Göthe in einem Briefe an den engl. Biographen Schillers, Th. Carlyle, der die betreffende Stelle im Foreign quarterly review abdrucken ließ) bereits so vortheilhaft entschieden, daß wir uns jeder weitem Empfehlung enthalten können. Wir bemerken nur noch, daß vor Kurzem der Othello und schon früher der König Lear nach der Kaufmannschen Bearbeitung auf der hiesigen Bühne gegeben und mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden.

Der Hauptzweck des Unternehmens ist: die frühere Schlegelsche Ausgabe des Shakspeare, welche mit 9 Oktavbänden unvollendet blieb, zu ergänzen, weshalb auch zunächst diejenigen Stücke geliefert werden sollen, welche sich darin nicht vorfinden. Aus diesem Grunde haben wir auch das Format jener Ausgabe beibehalten, und nur in Hinsicht auf Druck und Papier eine den jetzigen Anforderungen an typographische Ausstattung mehr entsprechende Einrichtung getroffen, und so dürfen wir uns schmei-

cheln, daß diese Fortsetzung, neben der trefflichen Arbeit von Schlegel, in jeder Hinsicht einen ehrenvollen Platz einnehmen und den Besitzern der letzteren nicht anders als höchst willkommen seyn werde.

Der demnächst erscheinende dritte Theil wird „Die lustigen Weiber von Windsor,“ „Viel Lärmen um Nichts“ und „Die beiden Veroneser“ enthalten.

Berlin im April 1832.

Nicolaische Buchhandlung.

---

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Rumohr, C. F. von, italienische Forschungen.  
3 Bände. 5 $\frac{1}{3}$  Rthlr.

Mit dem vor kurzem erst erschienenen 3ten Bande, welcher ein vollständiges Register über das Ganze enthält, ist dieses gehaltvolle Werk geschlossen.

Raumer, G. W. von, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte. 1r Band in gr. 4. 3 Rthlr.

Der zweite Band dieses Werkes wird vorzugsweise die Regierungsperiode Albrecht Achilles, Johann Cicero und Joachim Nestor bis zur Reformation umfassen, und viele wichtige Urkunden für die Ausbildung der innern Verfassung, Landtagsverhandlungen, Rechtsprüche u. s. w. enthalten.

Ueber das Recht terminweise Abbüßung von Strafen zu gestatten. gr. 8. geh. 12 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Eine höchst interessante Schrift, veranlaßt durch einen Aufsatz über denselben Gegenstand in v. Kampß's Jahrbüchern 733 Hest.

---